

Demokratie + bürger e.V.

Werner Fischer

87600 Kaufbeuren

Umsatzsteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.10.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der Petition wird eine Reform der Umsatzbesteuerung gefordert. Umsatzsteuer soll in Zukunft erst dann an das Finanzamt abgeführt werden, wenn der Unternehmer auch seine Zahlung erhalten bzw. geleistet hat (Ist-Besteuerung).

Der Petent führt aus, im Rahmen der bisherigen Regelung müsse ein Unternehmer Umsatzsteuer bereits dann abführen, sobald er seine Leistung vollständig erbracht habe (Soll-Besteuerung). Durch dieses System verlange der Staat von den Unternehmern eine unverzinsliche Vorleistung, da die Rechnungen durch den Kunden erst mit einem gewissen zeitlichen Verzug gezahlt würden.

Weiterhin werde dem Unternehmen bei eingehenden Rechnungen mit Blick auf den Vorsteuerabzug faktisch ein zinsloser Kredit eingeräumt, da die ausgewiesene Umsatzsteuer in diesen Rechnungen unmittelbar ansetzbar sei, die Begleichung der Rechnung durch den Unternehmer in der Regel erst später erfolge. Dieses System stelle quasi eine Einladung zum Steuerbetrug dar.

Nach Auffassung des Petenten kann durch Umstellung der Umsatzbesteuerung nach den vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) eine Minderung des Umsatz-

steuerbetruges, eine gerechtere Ausschöpfung vorhandener Steuerquellen sowie ein Bürokratieabbau erreicht werden.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 133 Mitzeichnungen und vier Diskussionsbeiträge ein.

Auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der Vorschlag des Petenten war in der Vergangenheit Gegenstand einschlägiger Modellüberlegungen des BMF zu Änderungen bei der Umsatzsteuer zur Verhinderung von Steuerausfällen. Im Rahmen von Planspielen, die das BMF in Auftrag gegeben hat, sind zwei Modelle auf ihre Ausgestaltung, Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft worden:

- das so genannte Reverse-Charge-Modell
- das so genannte Modell einer generellen Ist-Versteuerung mit Cross-Check.

Die durchgeführten Planspiele haben gezeigt, dass ein Reverse-Charge-Verfahren im Vergleich zu einem generellen Ist-Versteuerungsmodell und im Vergleich zum bestehenden Recht am besten geeignet wäre, den Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen. Die Vorzüge des Reverse-Charge-Modells gegenüber der generellen Ist-Versteuerung ergeben sich in erster Linie vor dem Hintergrund der hohen negativen Übergangseffekte bei einem Wechsel zur generellen Ist-Versteuerung mit Cross-Check.

Die negativen Übergangseffekte ergeben sich insbesondere daraus, dass im Jahr der Einführung trotz entsprechender Änderungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Vorsteuerabzuges mit einem einmaligen Einnahmeausfall in Höhe von 22,6 Mrd. €

gerechnet werden müsste. Weiterhin weist das Reverse-Charge-Modell den Vorteil einer einfacheren rechtlichen Ausgestaltung auf. Zusätzlich ist der Umfang der administrativen Belastung von Verwaltung und Wirtschaft beim Reverse-Charge-Modell – entgegen der Auffassung des Petenten – erheblich geringer.

Die Bundesregierung hat bei der EU-Kommission in Brüssel die Genehmigung für eine umfassende Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens bei der Umsatzsteuer beantragt.

Das Verfahren gilt für Leistungen ausländischer Unternehmer schon seit etlichen Jahren. In 2004 wurde es in Deutschland auf Bauleistungen ausgeweitet und läuft zwischenzeitlich ohne nennenswerte Probleme.

Sollte die EU-Kommission den Antrag genehmigen, würde dies bedeuten, dass Unternehmen untereinander nur noch ohne Umsatzsteuer abrechnen. Der Leistungsempfänger hätte die Umsatzsteuer zu ermitteln und zu zahlen und könnte im selben Zeitraum die Vorsteuer beanspruchen. In der Regel ergäbe dies eine Nullbelastung, da der Vorsteueranspruch in gleicher Höhe wie die Umsatzsteuerschuld besteht. Wenn das Verfahren wie beschrieben gehandhabt wird, dürfte die Regelung dem deutschen Unternehmer entgegenkommen:

1. Er muss keine Steuer auf Umsätze an Unternehmen mehr zahlen, obwohl er noch gar kein Geld erhalten hat;
2. er muss nicht auf die Erstattung von Umsatzsteuern warten.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des geäußerten Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion der FDP, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.